

nicht, ob der Amtmann deswegen eine Rüge erhielt, oder ob diese Abweichung von den Regeln des CV vor oder auch nach der Inventarisierung die Billigung der vorgesetzten Stelle fand, weil die Verhältnisse dort eben nicht mehr zuließen, wir müssen aber mit dieser Möglichkeit rechnen.

Ich glaube nicht, daß eine solche elastische Auslegung der Vorschriften des CV Zustände voraussetzt, welche der Willkür und dem eigenen Ermessen der Amtleute nun Tür und Tor geöffnet hätten. Was auf einer Domäne im Einzelfalle möglich war, konnte wohl nicht nur der Amtmann beurteilen, dazu werden auch die Kontrollbeamten in der Lage gewesen sein. Der Amtmann war also durchaus gezwungen, das auszuführen, was möglich war.

Wie weit allerdings dieser Zwang ging, steht auf einem anderen Blatt. Ich glaube nicht, daß das CV mit einem Schlage und für lange Zeit alle in ihm gerügten Mißstände abgestellt hat, daß seine Vorschriften und der Zwang, den das fränkische Königtum hinter diese Vorschriften setzen konnte, hinreichend waren, um Böswilligkeit, Nachlässigkeit und wirkliches Unvermögen mit einem Male abzustellen und das Funktionieren der gesamten Krongüterwirtschaft in der gewünschten Weise sicherzustellen. Das CV verrät uns sehr deutlich, daß die ganze Organisation des fränkischen Krongutes ihre Schwächen hatte, denn sonst hätte es ja nicht zu den Beanstandungen kommen können. Einen Umbruch in den äußeren Verhältnissen, ein befreites Aufatmen, daß endlich jene trüben Zeiten vorüber wären, die zu den Mißständen geführt hätten, verrät es auch nicht. So bleibt uns nur übrig, anzunehmen, daß die strukturell und durch die Zeit bedingten Schwächen in der Organisation des Krongutes und seiner Verwaltung auch noch nach dem Erlaß des CV weiterbestanden haben; denn daß hier nichts grundlegend Neues verordnet wurde, sondern die Wiederherstellung früherer Zustände, d. h. des als erstrebenswert angesehenen Zustandes, das Ziel dieser Verwaltungsordnung war, hat D o p s c h klar bewiesen ⁴⁰⁸⁾. Daß auch später wieder die gleichen Mißstände eingerissen sind, verrät nicht zuletzt der Brief der westfränkischen Bischöfe an Ludwig den Deutschen, als dieser 858 in Westfranken eingefallen war ⁴⁰⁹⁾. Was aus den Bitten der Bischöfe über die damaligen Zustände auf den westfränkischen Krongütern ersichtlich ist, deckt sich, soweit erkennbar, mit Teilen der im CV gerügten Unzulänglichkeiten; im übrigen läßt der Brief ersehen, daß das westfrän-

⁴⁰⁸⁾ S. oben S. 323.

⁴⁰⁹⁾ Capit. 2 Nr. 297 c. 14.